

Präambel

Die Sektion Sittard ist innerhalb der Stadt Viersen mit Begegnungsräumen für das öffentliche Leben im Jugend- und Erwachsenenbereich nicht versorgt.

Die Martinschule muss wie die hiesigen Vereine auf die Einfach-Turnhalle als Veranstaltungsraum mit erheblichem Umgestaltungsaufwand zurückgreifen.

Der Martinsverein feierte seinen Martinsball viele Jahre im Rahser. Versuche, sich in der Turnhalle der Martinsschule zu etablieren, scheiterten am erheblichen Organisationsaufwand.

Der hiesige Gesangsverein probt seit Jahren in Süchteln.

Das Vereinsleben und Versammlungen der Sittarder Vereine finden somit überwiegend außerhalb der Sektion oder in privaten Räumen statt.

Im ständig durch Neubau größer gewordenen Sittard muss eine ortsnahe Begegnungsstätte insbesondere für die Jugend, die Senioren und die Vereine geschaffen werden.

Darüber hinaus ist eine Bündelung der Bürgerinteressen über einen Verein für die Gestaltung des öffentlichen Lebens im Raum Sittard und Umgebung erforderlich.

Es ist deshalb dringend an der Zeit einen Verein zu gründen, der die vorgenannten Probleme durch Schaffung und Verwaltung einer Begegnungsstätte gegenstandslos macht und sich an der Gestaltung des allgemeinen öffentlichen Lebens aktiv beteiligt.

Im Interesse der Lesbarkeit und damit der Verständlichkeit dieser Satzung wird nur eine Sprachform verwandt. Darüber soll das gesetzliche Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Rechtssprache, § 4 Landesgleichstellungsgesetz NRW, jedoch nicht vernachlässigt werden. Folglich wird hier durchgängig nur die männliche Sprachform genutzt.

Satzung des Vereins "Napoleum Sittard" gegründet am 01. März 2015, Änderung vom 16.07.2015 und 02.09.2016

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Napoleum Sittard e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Viersen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Schaffung und Pflege einer Begegnungsstätte zur Förderung auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet insbesondere der Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenbegegnung und der Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen und Veranstaltungen, insbesondere durch Organisation und Ermöglichung von Vortragsveranstaltungen, sowie Informations- und Austauschmöglichkeiten, durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2015.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Natürliche und juristische Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und am 1. Mai eines jeden Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten ermäßigen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereines keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Er kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorgenannten Personen vertreten. Der 2. Vorsitzende ist zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands zu laden.

(2) Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Vorsitzenden und einer ungeraden Anzahl an Beiräten. Der erweiterte Vorstand ist das unterste Entscheidungsorgan. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beiräte haben darüber hinaus die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.

(3) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen

(4) Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung erstmalig auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, der Schatzmeister auf vier Jahre, der Schriftführer auf drei Jahre, der 2. Vorsitzende auf zwei Jahre gewählt. Nach der ersten Amtsperiode werden die Vorgenannten auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt und der Nachfolger im Vereinsregister eingetragen ist. In dieser Übergangsphase hat sich der Betroffene auf Verwaltungsaufgaben zu beschränken. Die Beiräte werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst zum Gründungsdatum vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Die elektronische Einladung ist zugelassen. Dabei ist die festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate Vereinsmitglied sind. Nach einer Versammlungsdauer von mehr als vier Stunden ist die Versammlung nicht mehr beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und deren Entlastung
- b) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Datenschutz

(1) Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per elektronische Datenverarbeitung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, e-mail Adresse, Funktionen, Ehrungen, Beitragszahlungsstand und Bankverbindung.

(2) Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählt insbesondere die Mitgliederverwaltung.

(4) Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass für folgende Zwecke folgende Daten öffentlich verwendet werden:

- Internet: Name, Lichtbilder, sofern nicht ehrverletzend
- Festschrift: Name, Eintrittsjahr, Lichtbilder sofern nicht ehrverletzend
- Geschäftsführender Vorstand: Name, Anschrift, Telefon, e-mail Adresse

(5) Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Einwilligungserklärung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Viersen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 3 genannten Zwecken zu verwenden hat.

Festgestellt am 01. März 2015

Unterschrieben von den Gründungsmitgliedern:

Arno Weyers, Regina Kleinschumacher, Maria Werle, Peter Scheepers, Georg Rosenberger, Ulrich Kleinschumacher, Vera Wiese, Margrit Scheepers, Gaby Weyers und Waldemar Wiese

1. Änderung am 16.07.2015 § 2 Vereinszweck, ins VR eingetragen am 28.07.2015
2. Änderung am 02.09.2015 § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 2